



Leitender Staatsanwalt des Bundes: Carlo Bulletti
Assistenz-Staatsanwalt des Bundes: Johannes Rihnerthaler
Protokollführerin: [REDACTED]
Verfahrensnummer: SV.13.0066-BUL
Bern, 30. September 2014

Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 StPO

Beschuldigte Person **UNBEKANNT**
Straftatbestände Verbotener Nachrichtendienst (Art. 272 ff. StGB)

Begründung

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Mit Datum vom 7. Juli 2013 stellte Rechtsanwalt A. _____ im Namen und im Auftrag der B. _____, Strafanzeige gegen Unbekannt insbesondere wegen verbotenen Nachrichtendienstes (Art. 272 ff. StGB).

In dieser Anzeige wird ausländischen Staaten (insbesondere den USA, Grossbritannien, Nordirland und weiteren nicht genannten anglo-amerikanischen Staaten) und Diensten (FBI, CIA, NSA, GCHQ etc.) vorgeworfen, die Ablage und den Fluss von elektronischen Daten durch private und staatliche Stellen global umfassend zu überwachen, aufzuzeichnen und auszuwerten. Für den Anzeiger ist aufgrund der Berichterstattung in schweizerischen und internationalen Medien davon auszugehen, dass die entsprechenden Überwachungsprogramme (z.B. PRISM) auch private und staatliche Stellen in der Schweiz direkt betreffen und betroffen haben.

2. In Erwägung, dass

- die in der Strafanzeige von Rechtsanwalt A. _____ allgemein umschriebenen und der unbekannt Person (ausländische Staaten und Dienste) vorgeworfenen Handlungen grundsätzlich die Tatbestände von Art. 272 ff. StGB erfüllen könnten;
- aus der Anzeige nicht hervorgeht, ob und allenfalls von wem, wann und an welchem Ort, im In- oder Ausland, sich eine allfällige strafbare Handlung ereignet haben könnte;

Bundesanwaltschaft BA
[REDACTED]
Taubenstrasse 18
3003 Bern
Tel. [REDACTED], Fax [REDACTED]
www.bundesanwaltschaft.ch

Verfahrensnummer: SV.13.0868-BUL

- somit kein konkreter und hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt;
- die Anzeige daher gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nicht an Hand zu nehmen ist;
- die Verfahrenskosten zu Lasten des Staates gehen.

Verfügung

1. Die Strafsache SV.13.0868-BUL wird nicht anhand genommen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 300.00 gehen zu Lasten des Staates.
3. Zu eröffnen:
 - Ad acta
4. Mitteilung (nach Eintritt der Rechtskraft) an:
 - Dienst Urteilsvollzug & Vermögensverwaltung der Bundesanwaltschaft

Bundesanwaltschaft BA

Carlo Bulletti
Leitender Staatsanwalt des Bundes

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO Innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, erhoben werden.